

Sitzung vom 7. Juni 2000

**917. Postulat (Kasernen in Zürich; Entlassung aus dem Denkmalschutz)**

Kantonsrätin Bettina Volland und Kantonsrat Hartmuth Attenhofer, Zürich, haben am 8. Februar 2000 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, zu prüfen, ob er die Militärkaserne und die Polizeikaserne in Zürich weiterhin als denkmalgeschützte Objekte betrachtet oder ob es nicht besser wäre, durch deren Entlassung aus dem kantonalen Denkmalschutz einer neuen, städtebaulich hochwertigen Lösung Hand zu bieten.

Begründung:

Die beiden Kasernen in Zürich befinden sich in einem baulich beklagenswerten Zustand. Eine allfällige Sanierung allein der Militärkaserne würde rund 150 Millionen Franken kosten.

Grundriss und Querschnitte (Bautiefe, Lichtführung, Raumhöhe, steile Treppenhäuser) der Kasernen sind vor über 100 Jahren für die damaligen Bedürfnisse festgelegt worden. Während die Polizeikaserne ihre Funktion noch knapp erfüllen kann, ist die Militärkaserne für heutige Ansprüche irgendwelcher Nutzung untauglich. Dazu kommt, dass die Bausubstanz ohnehin marode ist.

Die Entlassung der Kasernen aus dem Denkmalschutz würde der städtebaulichen Aufwertung des Kasernenareals (von den Reithallen bis zu den Zeughäusern) neue, bessere und unbelastete Perspektiven eröffnen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Bettina Volland und Hartmuth Attenhofer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Kasernenareal Zürich besteht aus den vier Komplexen Kulturinsel Gessnerallee, Militär- und Polizeikaserne, Exerzierwiese und Zeughausviertel mit den fünf Zeughäusern. Ein Gutachten der kantonalen Denkmalpflegekommission vom 29. Juni 1974 hält fest, dass die Militärkaserne samt Stallungen und Zeughäusern in der Schweiz zu den grössten Baukomplexen des Historismus zählt. Die Anlage stellt in ihren Einzelteilen als Gesamtheit ein kulturhistorisch bedeutsames Zeugnis von nationalem Rang dar und wird als Schutzobjekt von kantonalen Bedeutung eingestuft. 1981 wurden die beiden Kasernen mit Stallungen und Zeughäusern in das Inventar der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung aufgenommen. Die Kasernenanlage gehört zweifellos zu den bedeutendsten städtebaulichen Leistungen des 19. Jahrhunderts in Zürich und prägt auch heute noch zusammen mit den benachbarten baulichen Akzenten Landesmuseum, Hauptbahnhof und Sihlpost das Stadtbild nachhaltig.

Auf Grund von §204 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) sind Schutzobjekte zu schonen und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Für die Erhaltung von Polizei- und Militärkaserne sprechen neben deren hohen Qualitäten als Schutzobjekte auch der in §6 des Gesetzes über die Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes Zürich vom 7. Dezember 1975 (LS 514.1) zum Ausdruck gebrachte Wille des Stimmvolkes, das Kasernenareal als nicht realisierbares Vermögen öffentlichen Zwecken zu widmen und die historischen Kasernengebäude zu erhalten. Bei der gemäss §204 PBG vorzunehmenden Abwägung der öffentlichen Interessen wäre der gesamte oder der teilweise Verzicht auf die Erhaltung der Kaserne anderen städtebaulichen Interessen, wie z.B. Stadtpark oder andere Neu- und Ausbauten, gegenüberzustellen. Die städtebauliche Situation stellt sich heute nicht so dar, dass eine gute Lösung nur unter Verzicht auf die Erhaltung möglich erscheint. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer völligen Neugestaltung des Areals kann jedenfalls so lange nicht geltend gemacht werden, als sich dieses nicht auf Ergebnisse konkreter Projektierungsarbeiten abstützen kann.

Die Kosten der Sanierung der Militärkaserne belaufen sich voraussichtlich auf 43 Mio. Franken (Vorlage 3693 vom 27. Januar 1999 für den Umbau und die Erweiterung der Militärkaserne Zürich). Eine zeitgemässe Nutzung der Kaserne ist auch nach Festlegung des Schutzzumfanges im Einzelnen möglich. Dies wurde in einem 1996 durchgeführten Architekturwettbewerb durch das erstrangierte Projekt der Zürcher Architekten Jean-Pierre Dürig

und Philippe Rämi in überzeugender Weise aufgezeigt. Im Übrigen finden sich insbesondere in Deutschland auch in der Fachliteratur publizierte Beispiele sinnvoller Umnutzungen von vergleichbaren Kasernenanlagen. Unter diesen Umständen rechtfertigt es der baulich zum Teil schlechte Zustand der Gebäude für sich allein ebenfalls nicht, ohne vorgängige Gesamtabwägung auf die Erhaltung der Schutzobjekte zu verzichten.

Aus diesen Gründen setzt eine Entlassung der Kaserne aus dem Inventar eine vorgängige Abwägung aller sich gegenüberstehenden Interessen voraus, insbesondere auch den Einbezug möglicher neuer Lösungen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**